

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB) für den Privatunterricht bei Simon Steinhäuser

- §1 Allgemeines:** Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftform-Klausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.
- §2 Ferien:** An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes Hessen für allgemein-bildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.
- §3 Unterrichtsausfall/Krankheit:** Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch die Schülerin / den Schüler soll 48 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Durch die Schuld des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgegeben oder erstattet. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen. Durch die Schuld der Lehrkraft versäumte Unterrichtszeit wird nach- bzw. vorgegeben, die Lehrkraft bietet hierzu entweder Ausweichtermine (bis zu zwei) zur Auswahl an, oder auch zweckorientierte Workshops in einer Gruppe mit weiteren Schülern. Die durch die Lehrkraft versäumte Unterrichtszeit kann aber auch, durch längere Unterrichtseinheiten wieder eingeholt, egalisiert werden. Sollte der Lehrkraft späteres Nach- bzw. früheres Vorholen überhaupt nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet.
- §4 garantierte Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr:** Die Lehrkraft garantiert dem Schüler 36 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Sollte durch Krankheit oder andere Verpflichtungen der Lehrkraft ein Unterrichtstermin ausfallen, so werden von Seiten der Lehrkraft Ausweich- Termine / Zeiten angeboten. (Siehe hierzu auch §3).
- §5 Honoraranhebung:** Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher angekündigt werden.
- §6 Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug kann unter bestimmten Umständen ein Verzugszins von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank verlangt werden.
- §7 Kündigung:** Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Semesterende zum 1. März und 1. September zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Unterrichtshonorars ist eine außerordentliche Kündigung zum Termin der Honoraranhebung möglich.

Besondere Vereinbarungen:
